



16. Evangelische Landessynode

Beilage 49

Ausgegeben im Juni 2023

Entwurf aus der Mitte der Landessynode

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes, betr. die Verfassung der evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz)

vom ...

Die Landessynode möge das folgende kirchliche Gesetz beschließen, das hiermit verkündet wird:

„Es wird beantragt, das Kirchliche Gesetz, betr. die Verfassung der evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz) vom 24. Juni 1920 wie folgt zu ändern:

Nach Abschnitt V. Kirchliches Verwaltungsgericht (§ 40 a) wird ein neuer Abschnitt VI. Kirchliches Rechnungsprüfamt (§ 40 b) eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

VI. Kirchliches Rechnungsprüfamt

§ 40 b

(1) Zur Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirch-

lichen Verbände, der Landeskirche einschließlich ihrer unselbstständigen Einrichtungen, Sondervermögen und Wirtschaftsbetriebe sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wird ein Kirchliches Rechnungsprüfamt eingerichtet.

(2) In seiner Prüfungstätigkeit ist dieses Amt unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden.

(3) Der Leiter und sein Stellvertreter werden mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses berufen und abberufen. Die Dienstaufsicht übt die Präsidentin der Landessynode aus.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz¹ geregelt.“

¹Siehe das Kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Rechnungsprüfamtgesetz – RPAG) vom 23. November 1983, zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68, S. 310, 312)

